



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Demokratische Juristinnen und Juristen der  
Schweiz  
Frau Catherine Weber  
Geschäftsführerin  
Schwanengasse 9  
3011 Bern

Ort, Datum  
Ansprechpartner

Bern, 4. August 2011  
Bernhard Wegmüller

Direktwahl  
E-Mail

031 335 11 00  
bernhard.wegmueller@hplus.ch

### **Datenschutz bei neuen Fallpauschalen: nationale Vereinbarung zwischen H+ und santésuisse**

Sehr geehrte Frau Weber

Besten Dank für ihr Schreiben vom 25. Juli 2011, in dem Sie Bedenken äussern, dass mit der kürzlich ausgehandelten Vereinbarung zwischen H+ und santésuisse dem Schutz von medizinischen Patientendaten ungenügend Rechnung getragen werde.

Wir nehmen Ihre Besorgnis ernst und versichern Ihnen, dass uns der Schutz der medizinischen Daten von Patientinnen und Patienten nach wie vor ein grosses Anliegen ist. Der Inhalt der nationalen Vereinbarung zwischen H+ und santésuisse über ergänzende Anwendungsmodalitäten bei der Einführung der Tarifstruktur SwissDRG ist sehr komplex. Sie wird darum in der medialen Berichterstattung meist nur vereinfacht wiedergegeben. Es ist uns wichtig, Sie ausführlich über den exakten Inhalt der Vereinbarung zum Patientengeheimnis zu informieren.

H+ hat mit der oben erwähnten Vereinbarung eine nationale Gesamtlösung mit den Krankenversicherern ausgehandelt. Die vorliegende Kompromisslösung bedeutet nicht, dass damit der Datenschutz ausgehebelt ist – im Gegenteil. Der Schutz der medizinischen Patientendaten ist nach wie vor gewährleistet. So übermitteln die Spitäler und Kliniken medizinische Daten ausschliesslich an den Vertrauensarzt, wenn dies eine Patientin oder ein Patient wünscht. Die gleiche Regelung gilt für Fälle,

- wenn der Patient während des gesamten stationären Aufenthalts nicht in der Lage war, sich zur Frage der Datenübermittlung zu äussern,
- wenn er unfähig ist, sich ein Urteil zu bilden oder
- wenn eine kodierte Erkrankung oder Behandlung oder eine Kombination davon vorliegt, welche eine Übermittlung an den Vertrauensarzt rechtfertigt.

Die Patienten haben damit weiterhin das Recht, selbstverantwortlich zu bestimmen, wer ihre medizinischen Daten einsehen darf.

Dass dem Datenschutz in der oben erwähnten Vereinbarung eine besondere Bedeutung zukommt, halten die Tarifpartner nachdrücklich in der Einleitung der Vereinbarung fest, indem sie den Bundesrat einladen, sorgfältig zu prüfen, ob die vorgesehene Übermittlung der medizinischen Daten gemäss den rechtlichen Bestimmungen über den Persönlichkeits- und Datenschutz zulässig ist.

Den Wortlaut der Vereinbarung können Sie auf unserer Internetseite nachlesen:  
[www.hplus.ch](http://www.hplus.ch) → Tarife & Preise → SwissDRG → aktuell.

Bis Mitte August 2011 stimmen die H+ Mitglieder zur Vereinbarung ab. H+ informiert anschliessend den Bundesrat, ob die Vereinbarung zustande gekommen ist. Ist dies der Fall, so hat der Bundesrat die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen zu Ihrer Gewissheit beigetragen zu haben, dass die Spitäler und Kliniken medizinische Patientendaten auch weiterhin aktiv schützen.

Freundliche Grüsse



Charles Favre  
Präsident